

Was sollten Sie grundsätzlich beachten, wenn Sie selbständig ein Gewerbe ausüben wollen?

Die **Gewerbeanmeldung** nach § 14 der Gewerbeordnung muss **vor Beginn der Tätigkeit** erfolgen und berechtigt vom Grundsatz her zum unmittelbaren Beginn der gewerblichen Tätigkeit.

Ist jedoch für die Ausübung des Gewerbes eine **Erlaubnis** notwendig (Gaststätte, Spielhalle, Maklertätigkeit, Reisegewerbe, Handwerksbetrieb etc.), so ist diese Erlaubnis **rechtzeitig** zu beantragen -mindestens 4 Wochen vorher- da verschiedene Unterlagen eingereicht werden müssen.

Zur Erlaubnisbeantragung sollten Sie unbedingt im Gewerbeamt vorstellig werden, um die Einzelheiten der jeweiligen Erlaubnis konkret abzusprechen. Erst nach Erhalt der Erlaubnis darf die Tätigkeit begonnen werden. Eventuell notwendige Bauanträge sind in diesem Zeitraum **nicht** berücksichtigt.

Erlaubnisbehörden: Stadt Aschersleben, Salzlandkreis, Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer

Zu widerhandlungen können mit Geldbuße, Geldstrafe oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Die Fortsetzung eines erlaubnisbedürftigen Gewerbes ohne Erlaubnis kann nach § 15 Abs. 2 Gewerbeordnung verhindert werden.

Nach Bestätigung der Gewerbeanmeldung wird die Gewerbeanzeige folgenden Institutionen und Einrichtungen auf dem Amtswege zugestellt:

- dem Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt in Halle
- dem Finanzamt Quedlinburg
- dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt in Halberstadt
- der Industrie- und Handelskammer Magdeburg
- **oder der** Handwerkskammer Magdeburg
- dem Verband der Berufsgenossenschaften mit Sitz in Hannover
- der Bundesagentur für Arbeit

Diese Institutionen und Behörden suchen zum gegebenen Zeitpunkt den Kontakt zum Gewerbetreibenden.

Nach dem Gesetz besteht für jeden Gewerbetreibenden **Pflichtmitgliedschaft** in

- **einer** der Berufsgenossenschaften- die Zugehörigkeit zu einer der fast 80 Berufsgenossenschaften ist von den Tätigkeiten abhängig und kann im Vorfeld **nicht** durch das Gewerbeamt ermittelt werden
- **und** in der Industrie- und Handelskammer **oder** in der Handwerkskammer.

Gesetze und Verordnungen, die jeder Gewerbetreibende kennen sollte:

- Gewerbeordnung
- Handwerksordnung
- Sperrzeitverordnung
- Ladenschlussgesetz
- Makler- und Bauträgerverordnung
- Jugendschutzgesetz und weitere spezifische Gesetze u. Verordnungen ...
- Preisangabenverordnung
- Gaststättengesetz
- Arbeitsstättenverordnung
- Lebensmittelhygieneverordnung
- Sonn- und Feiertagsgesetz

Die Beachtung der Gesetzlichkeiten wird regelmäßig durch die Behörden kontrolliert und kann bei Nichtbeachtung mit Geldbußen von bis zu 5.000 € geahndet werden.

Meldepflichtig sind folgende Veränderungen im Gewerbe:

- die Erweiterung oder Veränderung der Gewerbetätigkeit
- die Verlagerung des Betriebssitzes, der Betriebsstätte und
- die Beendigung der Gewerbetätigkeit

Die Veränderungen müssen mindestens **zeitgleich** im Gewerbeamt angezeigt werden.

Fazit:

Wollen Sie sich selbständig machen und ein Gewerbebetrieb in Aschersleben beginnen, dann beachten Sie die vorgenannten Hinweise. Sind Sie sich dennoch unsicher, melden Sie sich im Ordnungsamt/Fachbereich Gewerbewesen der Stadt Aschersleben und fragen Sie nach. Die Mitarbeiter stehen Ihnen bei Fragen und Problemen hinsichtlich des Gewerberechts gern zur Verfügung.

Stadt Aschersleben
Ordnungsamt/Gewerbewesen
Markt 1
06449 Aschersleben

Ansprechpartner sind:

Herr Grossy
Tel.: 03473/958-328
Fax: 03473/958-920
E-Mail: c_grossy@aschersleben.de

Herr Kern
Tel.: 03473/958-338
Fax: 03473/958-920
E-Mail: a_kern@aschersleben.de